20. Wahlperiode Drucksache 20/9550



HESSISCHER LANDTAG

15. 11. 2022

Plenum

Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE

Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Beschlussempfehlung Drucksache 20/9454 zu Drucksache 20/8501

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird wie folgt geändert:

Art 1 wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser und Grauwasser, soll verwendet werden, wenn hydrologische, technische oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Die Gemeinden sollen durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser und Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden und den Wasserhaushalt zu schonen, soweit hydrologische, technische oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Als Verwendung gilt auch die Versickerung von Wasser zu Grundwasseranreicherung. Für Neubaugebiete ist die Verwendung von Niederschlags- und Grauwasser zwingend vorzuschreiben. Die Satzungsregelung kann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs findet unter Ausschluss der übrigen Vorschriften des Baugesetzbuchs auf diese Festsetzungen Anwendung. Die Gemeinden sollen in Neubaugebieten parallel zum Trinkwassernetz auch ein örtlich angepasstes Brauchwasserversorgungssystem aufbauen, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen."

Begründung:

Im Vordergrund steht die Notwendigkeit der Verwendung von Niederschlags- und Grauwasser. Dies soll unabhängig davon, bei welcher Person das Wasser anfällt, geschehen, Bezugspunkt soll die Liegenschaft sein. In der Pflicht, die Verwendung zu organisieren steht die Gemeinde, sofern die entsprechend genannten hydrologischen, technischen oder gesundheitlichen Belange nicht entgegenstehen.

In den Gemeinden soll durch Satzung geregelt werden, dass Anlagen zum Sammeln und auch Verwenden des Niederschlagswassers vorgeschrieben werden. Durch die Änderung soll deutlich werden, dass das gesammelte Wasser auch verwendet und nicht nur gesammelt werden soll.

Die Änderung soll verdeutlichen, dass beide Aspekte – Verringerung der Überschwemmungsgefahr und Verbesserung des Wasserhaushalts – parallel erfüllt werden.

Es wurde ein neuer Satz eingefügt. Dieser stellt klar, dass als Verwendung auch gilt, wenn das Niederschlagswasser zur Grundwasseranreicherung, z.B. mit entsprechenden Einrichtungen wie Versickerungsmulden oder Rigolen, versickert.

Präzisiert wurde, dass in Neubaugebieten die Verwendung von Niederschlags- und Grauwasser zwingend vorzuschreiben sind, sofern hydrologische, technische oder gesundheitlichen Belange nicht entgegenstehen Ausnahmen müssen begründet beantragt werden.

Im letzten Satz wurde das Wort "Frischwasser" zur besseren Verständlichkeit durch "Trinkwasser" ersetzt. Der Begriff "Frischwasser" ist in der Gesetzgebung nicht definiert.

Weiterhin ist jetzt ein "örtlich angepasstes Brauchwasserversorgungssystem" anstelle eines Brauchwassernetzes vorgesehen. Die Begrifflichkeit "Netz" fasst die tatsächlichen technischen Möglichkeiten zur Nutzung von Brauchwasser zu eng.

Der Begriff "Nutzwasser" wurde zur Vereinheitlichung in "Brauchwasser" geändert.

Wiesbaden, 15. November 2022

Die Fraktionsvorsitzende: **Elisabeth Kula**